



Organisationsreglement

Vorsorgekommission

Gültig ab 19. August 2021

Inhaltsverzeichnis

ORGANISATIONSREGLEMENT	1
INHALTSVERZEICHNIS	2
Art. 1 Allgemeines	3
Art. 2 Zusammensetzung.....	3
Art. 3 Konstituierung	3
Art. 4 Sitzungen	3
Art. 5 Beschlüsse	3
Art. 6 Amtsdauer	3
Art. 7 Aufgaben, Rechte und Pflichten	4
Art. 8 Wahlverfahren.....	4
Art. 9 Kompetenzen des Stiftungsrates.....	5
Art. 10 Schweigepflicht.....	5
Art. 11 Verantwortlichkeit.....	5
Art. 12 Abänderung des Reglements.....	5
Art. 13 Inkrafttreten	5

Soweit in diesem Reglement die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

Art. 1 Allgemeines

1.1

Der Arbeitgeber hat sich zum Zwecke der Durchführung der Personalvorsorge für die von ihm beschäftigten Mitarbeitenden aufgrund einer Anschlussvereinbarung der Unabhängigen Gemeinschaftsstiftung Zürich UGZ (nachstehend UGZ) angeschlossen.

1.2

Die ordnungsgemässe Durchführung der Personalvorsorge obliegt der im Sinne von Art. 51 BVG zu organisierenden Vorsorgekommission. Dieses Reglement regelt die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Vorsorgekommission.

Art. 2 Zusammensetzung

2.1

Die Vorsorgekommission setzt sich hinsichtlich der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG aus gleich vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Von dieser Regelung ausgenommen sind Anschlüsse die nur den Arbeitgebervertreter im Vorsorgewerk versichert haben.

Nur eine Vorsorgekommission bilden müssen Arbeitgeber, die sich gemäss Anschlussvereinbarung zusammen der UGZ angeschlossen haben.

2.2

Bei rein überobligatorischen Vorsorgelösungen sind die Arbeitnehmer mindestens im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Beitragszahlung in der Vorsorgekommission vertreten.

Art. 3 Konstituierung

Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten.

Art. 4 Sitzungen

4.1

Die Vorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorsorgekommission verlangt.

4.2

Der Präsident leitet die Sitzung.

Art. 5 Beschlüsse

5.1

Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung kann physisch, per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

5.2

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der umstrittene Punkt in die Tagesordnung einer neuen Sitzung aufgenommen.

5.3

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist der Stiftung unverzüglich zuzustellen.

5.4

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse können auch auf dem elektronischen Weg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Vorsorgekommission.

5.5

Beschlüsse, welche den Arbeitgeber zu Beiträgen verpflichten, die 50 % des Beitrages an die Vorsorge übersteigen, können nur mit dessen Einverständnis erfolgen.

Art. 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sofern sich mit Ablauf der Amtsdauer keine neuen Kandidaten zur Wahl melden, gelten die bisherigen Vorsorgekommissionsmitglieder für eine weitere Dauer von vier Jahren als wiedergewählt.

Art. 7 Aufgaben, Rechte und Pflichten

7.1

Die Vorsorgekommission ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Durchführung der Personalvorsorge. Sie gibt der UGZ diejenigen Personen bekannt, welche mit der Durchführung der laufenden Geschäfte betraut wurden. Im Einzelnen kommen ihr die folgenden Kompetenzen zu.

7.2

Die Vorsorgekommission eines Vorsorgewerkes mit gepoolter Vermögensanlage entscheidet über:

- den Erlass und die Änderung des Vorsorgeplanes im Rahmen der für die UGZ geltenden Grundsätze;
- die Finanzierung der Leistungen;
- die Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben im Rahmen des Gesetzes;
- die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerkes;
- zu treffende Massnahmen bei Unterdeckung;
- die Kündigung der Anschlussvereinbarung durch den Arbeitgeber.

Die Vorsorgekommission eines Vorsorgewerkes mit individueller Vermögensanlage entscheidet über:

- den Erlass und die Änderung des Vorsorgeplanes im Rahmen der für die UGZ geltenden Grundsätze;
- die Finanzierung der Leistungen;
- die Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben im Rahmen des Gesetzes;
- die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerkes;
- zu treffende Massnahmen bei Unterdeckung;
- die Kündigung der Anschlussvereinbarung durch den Arbeitgeber;
- die Festlegung, jährliche Überprüfung und Überwachung der Anlagestrategie und der Vermögensverwaltung gemäss Anlagereglement;
- die zeitliche und betragsmässige Einschränkung oder vollständige Verweigerung von Auszahlungen des WEF-Vorbezugs bei Unterdeckung, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

7.3

Sie orientiert die Anspruchsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten und erteilt den Arbeitnehmern auf Anfrage hin auch Auskünfte, die nicht aus dem Reglement und dem Vorsorgeplan hervorgehen, u.a. über:

- die Wahl, Zusammensetzung und Organisation der Vorsorgekommission;
- die Anschlussvereinbarung;
- Vorsorgeplanänderungen;
- Höherverzinsungen oder Beitragsferien;
- den Jahresabschluss auf Vorsorgewerksebene;
- eine eingetretene Unterdeckung und die getroffenen Sanierungsmassnahmen.

Die UGZ steht bei Bedarf beratend zur Verfügung.

Art. 8 Wahlverfahren

8.1

Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter aus dem Kreis der Versicherten. Es können auch Ersatzmitglieder gewählt werden. Die einzelnen Arbeitnehmerkategorien sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Vorsorgewerken mit verschiedenen Plänen wird nur eine Vorsorgekommission gebildet.

8.2

Der Arbeitgeber organisiert das Wahlverfahren. Die Wahl erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang am meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit gilt der dienstältere Arbeitnehmer als gewählt. Die nichtgewählten Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen.

8.3

Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber gewählt.

8.4

Wird das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmervertreters aufgelöst, so scheidet das Mitglied aus der Vorsorgekommission aus. Das Ersatzmitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein. Sofern kein Ersatzmitglied zur Verfügung steht, ist ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer zu wählen.

8.5

Nach erfolgter Wahl sind die Namen der Vorsorgekommissionsmitglieder, des Präsidenten sowie allfälliger mit der Durchführung betrauter Personen unverzüglich mittels Wahlprotokoll der UGZ zu melden. Ebenso sind Änderungen bei der Besetzung der Vorsorgekommission der UGZ unverzüglich zu melden.

Art. 9 Kompetenzen des Stiftungsrates

Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der Vorsorgekommission zugewiesen sind, kommen dem Stiftungsrat zu.

Art. 10 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Vorsorgekommission sowie alle weiteren mit der Durchführung der Personalvorsorge betrauten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und des Arbeitgebers der Schweigepflicht. Vorbehalten bleibt Art. 86a BVG zur Datenbekanntgabe. Die Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amtes im Zusammenhang mit der Personalvorsorge bestehen.

Art. 11 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der Vorsorgekommission sowie alle weiteren mit der Durchführung der Personalvorsorge betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der UGZ bzw. dem Vorsorgewerk absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Art. 12 Abänderung des Reglements

Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert werden. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement Vorsorgekommission wurde am 19. August 2021 vom Stiftungsrat genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Organisationsreglement.